

Regelungen bei Fehlzeiten

Entwurf VR, 3.5.2013; Beschluss SLK 8.5.2013

Als Schule sind wir verpflichtet, die Einhaltung der Schulpflicht durch die Schüler zu überwachen. Unentschuldigtes Fehlen muss zeitnah festgestellt und mit den Erziehungsberechtigten rückbesprochen werden. Auch bei einer hohen akkumulierten Zahl von Fehltagen muss mit den Erziehungsberechtigten geklärt werden, wie versäumter Unterricht ggf. kompensiert werden kann.

Um die zeitnahe Wahrnehmung und Dokumentation von Fehltagen und die Einleitung von Maßnahmen beim Erreichen kritischer Werte sicherzustellen, hat die Schulleitungskonferenz folgende Regelungen in Kraft gesetzt:

1. Dokumentation der Fehlzeiten

Alle Klassen- und Fachlehrer führen täglich das Klassenbuch und tragen fehlende bzw. verspätete Schüler ein.

Epochenlehrer weisen Klassen- bzw. Betreuungslehrer auf fehlende Schüler hin, sobald sie länger als drei Tage innerhalb einer Epoche fehlen.

Klassenlehrer und Klassenbetreuer sind zur monatlichen Kontrolle und Dokumentation der Fehltagere verpflichtet. Dazu führen sie eine Liste entsprechend Anlage 1, in der am Ende eines jeden Monats die entschuldigten und unentschuldigten Fehltagere eingetragen werden.

In der 1. Stufenkonferenz eines Monats geben die Konferenzleiter eine Liste durch (Anlage 2), in der die Klassen- bzw. Betreuungslehrer durch ihr Kürzel bestätigen, dass sie die Fehlzeiten geprüft und dokumentiert haben.

2. Meldepflicht an VR

In folgenden Fällen informieren die Klassenlehrer/-betreuer den VR:

- a) bei unentschuldigtem Fehlen sofort
- b) bei entschuldigtem Fehlen ab 5 Tagen/Monat

3. Maßnahmen

Der VR entscheidet nach Rücksprache mit den jeweiligen Klassenlehrern/-betreuern über zu ergreifende Maßnahmen.